

Entscheidung Nr. 5688 vom 3.12.2009
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 31.12.2009

Von Amts wegen:

Verfahrensbeteiligte:

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer
621. Sitzung vom 3. Dezember 2009
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften
Länderbeisitzer/-innen:
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern

Protokollführerin:
Für den Antragsteller und Verfahrensbeteiligten:

beschlossen:

Der Videofilm „**Bruce Lee –
Todesgrüße aus Shanghai**“
Universum Film GmbH, München,

wird aus der Liste der jugendgefährdenden Me-
dien gestrichen.

Sachverhalt

Der Videofilm „Bruce Lee – Todesgrüße aus Shanghai“ wurde indiziert durch Entscheidung Nr. 1885 (V) vom 6.4.1984, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 81 vom 27.4.1984. Er wurde folgeindiziert durch Entscheidung Nr. 8591 (V) vom 13.3.2009, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 31.3.2009. Der Videofilm wurde indiziert bzw. folgeindiziert, weil er aufgrund der Vielzahl der dort dargestellten Gewaltszenen auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt. Gleichzeitig wurde in der Entscheidung auch darauf verwiesen, dass der Film einige Äußerungen enthält, in denen sich Japaner und Chinesen gegenseitig diskriminieren.

Nach Veröffentlichung der Folgeindizierungsentscheidung im Bundesanzeiger hat die Verfahrensbeeteiligte zufällig davon Kenntnis erhalten, dass der Videofilm folgeindiziert worden ist. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten hat daher zunächst mit Schreiben vom 5.6.2009 eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt, um eine Entscheidung durch das 12er-Gremium zu beantragen.

Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand wurde gewährt und die Verfahrensbeeteiligte form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über den Antrag in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 3.12.2009 entschieden werden soll. Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten hat den Antrag auf Listenstreichung umfangreich begründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfskizzen und auf den des Videofilmes Bezug genommen.

Gründe

Der Videofilm „Bruce Lee – Todesgrüße aus Shanghai“ war aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen.

Eine Minderheit des 12er-Gremiums ist auch nach wie vor zu der Auffassung gelangt, dass der Videofilm auf Kinder und Jugendliche aufgrund der zahlreich präsentierten Gewalthandlungen verrohend wirkt. Die Mehrheit des 12er-Gremiums hat sich jedoch in vollem Umfang den Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten angeschlossen. Die Ausführungen sind wie folgt vorgetragen worden:

„Der Antrag stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Entscheidungskriterien, die bei der Entscheidung vom 6.4.1984 eine wesentliche Rolle gespielt haben, aus heutiger Sicht – insbesondere in Anbetracht der gestiegenen Medienkompetenz und der veränderten Sehgewohnheiten Jugendlicher, insbesondere im Hinblick auf sogenannte Martial Arts-Filme, - anders zu werten und zu beurteilen sind und dass die diesbezügliche Spruchpraxis der BPjM sich verändert hat, als dies das noch vor über 25 Jahren der Fall war.“

Im Einzelnen:

1. Der Film wurde im Jahre 1972 in Hong Kong produziert. Er ist 37 Jahre alt (!). Der Film ist dem Action/Martial Arts-Genre zuzuordnen. Gerade auf diesem Gebiet hat es in den letzten Jahrzehnten unzählige vergleichbare Filme gegeben, die immer nach derselben Dramaturgie und demselben Muster funktionieren: Es geht um den „ewigen

Kampf“ zwischen „Gut“ und „Böse“ und die Vorführung von unglaublichen Stunts bei den Martial Arts-Kämpfen. Gerade was letztere im Hinblick auf Kampftechnik und – Darstellung im Film betrifft, hat sich in den letzten 37 Jahren vieles verändert. Aufgrund der Möglichkeiten der Computertechnik sind die diesbezüglichen Stunts viel realitätsnäher, rasanter und (zum Teil) auch intensiver gestaltet. Hier ist der vorliegende Film sicherlich in keinsten Weise mehr auf dem „neuesten Stand“. Im Übrigen kennen die heutigen Jugendlichen aufgrund des erhöhten Medienkonsums (TV-Kanäle und Internet) und erhöhten Medienkompetenz dieses Genre und seine Mechanismen. Sie durchschauen das ganze Geschehen als dramaturgisch und in der äußeren Gestaltung künstlich und gestellt und alleine dem Unterhaltungszweck dienend. Ein Übertragen des Geschehens auf das „Hier“ und „Heute“ der Welt der Jugendlichen ist nicht (mehr) gegeben. Ein – wie auch immer gearteter – Animations- oder Verrohungseffekt ist auszuschließen.

2. Dies gilt erst recht im Hinblick darauf, dass der Film für heutige Jugendliche kaum mehr als jugendaffin zu bezeichnen sein dürfte. Unabhängig von der irrealen Dramaturgie und Darstellungsweise des Filmes finden sich beispielsweise keinerlei heute bekannte und beliebte Schauspieler im Cast des Filmes. Bruce Lee ist zwar Cineasten bekannt und sicherlich zum Teil auch Erwachsenen, er ist aber nicht als aktuell bekannter und beliebter Schauspieler für Jugendliche einzuordnen. Hinzu kommt, dass die gesamte Handlung eher bieder und altbacken wirkt, nicht nur im Hinblick auf die altmodischen Figuren, sondern auch insbesondere bezüglich der hölzernen Dialoge, der altmodischen Musik und den (mit Schlagzeugbecken hervorgerufenen) „klat-schenden Geräuschen“ bei den Martial Arts-Schlägen. Auch hier ist nichts an Elementen in diesem Film zu erkennen, die für heutige Jugendliche besonders attraktiv wären, ganz im Gegenteil.
3. Nicht nur die gesamte Dramaturgie und äußere Gestaltung des Filmes wirkt – aus heutiger Sicht – absurd, realitätsfern, theatralisch und unglaubwürdig, sondern auch die in den Indizierungsentscheidungen expliziert angesprochenen Gewalt- bzw. Kampfszenen, selbst wenn man sie ohne den filmischen Gesamtzusammenhang betrachten würde.

a) Rückgrat zerschmettern

Es ist nicht zu erkennen, inwieweit hier das Rückgrat eines Kämpfers zerschmettert werden sollte. Lediglich Tritt im Off zu erkennen. Danach lebt der Getretene munter weiter und ist allenfalls verletzt. Die gesamte Szene ist völlig wirklichkeitsfremd, wirkt „gestellt“ und hinterlässt keine nachhaltige Wirkung.

b) Tötung mit der Faust

Diese ist eher kurz gehalten und zeigt die Verzweiflung im Gesicht von Bruce Lee, ohne dass die Gewalteinwirkung direkt zu erkennen ist. Die Zeitlupeneinstellung hierzu wirkt theatralisch, albern und hat keinerlei Animationseffekt.

c) In der „Rikscha-Szene“ dominiert die völlig irrewitzige Szene mit dem Hochheben der Rikscha durch Bruce Lee. Die Tötung des Gegners findet im Off statt, aus einem turbulenten Kampfgetümmel heraus.

d) Die Augenverletzung ist im Detail der Gewalteinwirkung nicht zu erkennen. Man sieht nur die Kampfbewegungen und anschließend das verletzte Auge. Dies geht allerdings al-

les so schnell, dass Details nicht erkennbar sind. Darüber hinaus wirkt diese Szene extrem unreal und unglaubwürdig.

e) Die Szene, in der ein Schwert den Rücken eines Mannes durchbohrt, hat nahezu mystischen Einschlag. Das Schwert fällt nach einer Drehung von oben nach unten direkt in den Rücken des Kämpfers. Im Übrigen ist das Durchbohren mit einem Schwert ein typisches Szenario, das sich in zahlreichen Ritterfilmen wiederfindet. Ein verrohender Effekt ist hier auszuschließen.

f) Beim Kampf im Garten sind keine brutalen Details zu erkennen. Bruce Lee wehrt sich gegen eine Übermacht mit seinen Martial Arts-Künsten. Auch hier ist das ganze Geschehen deutlich inszeniert (die „Schläge“ gehen deutlich erkennbar daneben). Insbesondere sind auch die Stunts als „mit Seilzügen bewerkstelligt“ gut zu erkennen. Dies führt in jedem Fall zu einem weiteren Distanzierungseffekt.

g) Auch der finale Handkantenschlag ist als Schlusspunkt hinter einen Zweikampf gesetzt, bei dem Bruce Lee um sein Leben gekämpft hat. Auch hier sind keine verrohenden Wirkungen zu erkennen.

h) Gleiches gilt für den Schlusskampf mit Suzuki. Auch hier siegt Bruce Lee dank seiner besseren Kampfkunst im Zweikampf gegen einen zunächst übermächtigen Gegner. Es handelt sich um eine übliche Actionsequenz, bei der auch deutlich die Stunt-Effekte im Vordergrund stehen. Dies alles in einer eher altmodischen, theatralischen Machart, so dass hier auch keinerlei realitätsnahe, negative Animationseffekte im Sinne einer Verrohungstendenz auszumachen sind.

i) Dies gilt auch für die Abschlussequenz, bei der Bruce Lee sich stellt und die Schuld auf sich nimmt. Der hierbei getätigte Spruch: „Verdammt Japs, für eure Schweinerei opfere ich mein Leben“ dürfte eher als altmodisch, absurd, theatralisch und pathetisch abzutun sein. Ein – wie auch immer gearteter – Nachahmungseffekt ist hier auszuschließen.

Nach allem ist hier somit weder von Gesamtdramenhandlung des Filmes, noch der Gesamtgestaltung, noch den Einzelszenen eine Desensibilisierung von Jugendlichen im Hinblick auf Gewaltdarstellungen zu befürchten, ebenso wenig ein sonstiger „Verrohungseffekt“.

Eine Jugendgefährdung liegt nicht vor.

Letztlich ist davon auszugehen, dass der Film bei einer Vorlage bei der FSK heute höchstwahrscheinlich eine Kennzeichnung mit „Freigegeben ab 16 Jahren“ erhalten dürfte.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.